



Schweizerischer
Turnverband



stv-fsg.ch

Geschäftsreglement Ethikkommission

Version September 2025

Inhalt

Artikel 1	Zweck des Reglements und Geltungsbereich	2
Artikel 2	Organisation.....	2
Art. 2.1.	Organisatorische Eingliederung.....	2
Art. 2.2.	Zusammensetzung.....	2
Art. 2.3.	Abstimmungen	2
Art. 2.4	Sitzungen.....	2
Artikel 3	Aufgaben und Kompetenzen.....	3
Art. 3.1	Aufgaben	3
Art. 3.2	Kompetenzen	3
Artikel 4	Entschädigung	3
Artikel 5	Vertraulichkeit	4
Artikel 6	Reglementänderungen	4



Artikel 1 Zweck des Reglements und Geltungsbereich

¹ Das Geschäftsreglement Ethikkommission regelt die Grundlagen der Ethikkommission (EK) des Schweizerischen Turnverbandes (STV).

² Als Rechtsgrundlage dienen die Statuten des STV.

Artikel 2 Organisation

Art. 2.1. Organisatorische Eingliederung

¹ Die EK ist ein unabhängiges, von der AV gewähltes Gremium des STV.

² Die Wahl der EK ist in den Statuten sowie dem Reglement Abstimmungen geregelt.

³ Die weiteren einschlägigen STV-Regularien, insbesondere das Reglement Ehrenamt, sind anwendbar.

Art. 2.2. Zusammensetzung

¹ Das Präsidium der EK wird von der AV gewählt. Im Weiteren konstituiert sich die EK selbst.

² Die Mitglieder der EK sind dem Präsidium direkt unterstellt und unter sich gleichberechtigt.

³ Das Präsidium übernimmt die Leitung des Gremiums, jedoch ohne Weisungsbefugnis

⁴ Das Gremium muss insgesamt über Expertise in Ethik-Themen sowie Kenntnisse über den Turnsport verfügen. Geeignet sind insbesondere Mitglieder mit Erfahrung in den Bereichen Prävention, Medizin, Psychologie oder Recht mit integrier Persönlichkeit.

Art. 2.3. Abstimmungen

¹ Alle gewählten EK-Mitglieder haben Stimmrecht und jeweils eine Stimme.

² Die EK ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder an der Besprechung teilnehmen. Die Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Das Präsidium hat Stichentscheid.

³ Die EK kann in ihrem gesamten Zuständigkeitsbereich Zirkularbeschlüsse in schriftlicher Form (inkl. E-Mail) fassen sofern von keinem Mitglied eine Sitzung gewünscht wird. Sitzungen beziehungsweise Beschlüsse mit elektronischen Hilfsmitteln sind möglich.

⁴ Kommuniziert wird jeweils nur der Entscheid, nicht das Ergebnis.

Art. 2.4 Sitzungen

¹ Die EK hält bei Bedarf, mindestens einmal pro Jahr eine Sitzung (physisch oder virtuell) ab. Bei Bedarf kann zu weiteren Sitzungen eingeladen werden. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

² Die EK wird vom Präsidium oder auf Verlangen eines anderen Mitglieds der EK einberufen.

³ Die Sitzungsunterlagen werden eine Kalenderwoche vor der Sitzung zur Verfügung gestellt.

⁴ Bei Bedarf können weitere Personen an Sitzungen eingeladen werden. Sie haben Antrags- jedoch kein Stimmrecht.

⁵ Die Sitzungen werden protokolliert. Das Protokoll wird an der nächsten EK-Sitzung genehmigt. Allfällige Einwände sind vor der Abnahme anzubringen.



⁶ Die EK stellt auf geeignete Weise sicher, dass der Informationsfluss zu Händen des ZV und dem/der Ethikbeauftragten des STV gewährleistet ist.

Artikel 3 Aufgaben und Kompetenzen

Art. 3.1 Aufgaben

Die EK

- widmet sich in ihrer Arbeit Fragestellungen insbesondere zu den Themen interpersonelle Gewalt, Good Governance, Safe Recruitment, Anti-Doping, Unfallprävention oder Wettkampfmanipulation.
- berät in diesen Themengebieten Anspruchsgruppen auf allen Ebenen (insbesondere ZV, GL, Mitgliederverbände, Vereine und Einzelmitglieder).
- führt Vermittlungs- und Schlichtungsgespräche durch.
- leitet, wo nötig, Meldungen an die zuständigen Behörden und Institutionen weiter.
- bringt Aussensicht und Empfehlungen im Ethikbereich ein (z.B. Jahresplanung auf operativer Ebene).
- trägt zur Aufarbeitung ethischen Verfehlungen bei, welche nicht bereits anderweitig untersucht wurden.
- kann hierzu fallweise externe Expertise einholen, um eine ethische Einordnung zu ermöglichen, Betroffene anzuhören und daraus Empfehlungen zur Weiterentwicklung abzuleiten.
- nimmt auf Einladung an den Sitzungen des ZV und der GL, sowie der Athlet*innenkommission teil.
- tauscht sich mindestens jährlich mit dem ZV sowie dem operativ für Ethik zuständigen Bereich Ethik & Recht aus.
- tauscht sich mit anderen Gremien aus Politik, Sport und Gesellschaft über Ethikthemen aus.
- erstattet der VLK jährlich Bericht.

Art. 3.2 Kompetenzen

Die EK

- hat Weisungs- und Handlungskompetenz im Sinne der Statuten sowie des vorliegenden Geschäftsreglements.
- hat Unterschriftskompetenz nach Massgabe des Unterschriftenreglements des STV.
- hat Einsichtsrecht in Sitzungsprotokolle des ZV, der GL und weiterer Gremien des STV sowie in sämtliche weitere Unterlagen und Dokumente, welche zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist.
- kann Aufgaben an einzelne Mitglieder, interne Arbeitsgruppen oder externe Fachpersonen delegieren, bleibt aber in der Verantwortung und behält die Entscheidungskompetenz.
- hat Ausgabenkompetenz im Rahmen des genehmigten Budgets.

Artikel 4 Entschädigung

¹ Die Entschädigung der EK erfolgt nach dem Reglement Ehrenamt.

² Aufwendungen für die Aufarbeitung von nicht bereits anderweitig untersuchten ethischen Verfehlungen sowie grössere Beratungsmandate werden im Rahmen des genehmigten Budgets separat und nach Aufwand entschädigt.



Artikel 5 Vertraulichkeit

Die Mitglieder der EK verpflichten sich, über Fälle und Informationen, von denen sie in Ausübung ihrer Funktion Kenntnis erlangen, strengste Vertraulichkeit zu wahren. Vorbehalten bleiben gesetzliche Meldepflichten sowie die Meldepflichten gemäss Ethik-Statut von Swiss Olympic.

Artikel 6 Reglementänderungen

Änderungen des vorliegenden Reglements werden durch die VLK genehmigt.

Aarau, 6. September 2025

Schweizerischer Turnverband



Fabio Corti
Zentralpräsident



Stefan Riner
Direktor

Versionierung

Version	Genehmigung durch	Inkraftsetzung per
Ausgabe Februar 2020	VLK am 5. September 2020	1. Januar 2021
Ausgabe Frühling 2021	VLK am 30. April/1. Mai 2021	
Ausgabe April 2022	VLK am 29./30. April 2022	
Ausgabe September 2025	VLK am 6. September 2025	1. Januar 2026